

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Abbau der kalten Progression

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
über den Bundesrat darauf hinzuwirken, dass

1. eine Änderung des Einkommensteuertarifs beschlossen wird, die
 - a) verhindert, dass Lohnerhöhungen, die lediglich die Inflation ausgleichen, zu einem höheren Durchschnittssteuersatz führen,
 - b) sicherstellt, dass der Staat nicht von Lohnerhöhungen profitiert, denen keine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zugrunde liegt und
 - c) zugleich deutlich macht, dass der Staat nicht auf progressionsbedingte Mehreinnahmen aus einer inflationären Entwicklung setzen darf, um aus der Verschuldung herauszuwachsen;
2. die Bundesregierung alle zwei Jahre jeweils zusammen mit dem Existenzminimumbericht einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs vorlegt.

21. 01. 2014

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Im System des progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarifs profitiert der Staat von systembedingten Steuermehreinnahmen, die über den Effekt der kalten Progression entstehen. Diesen nicht gewollten Steuerbelastungen muss in regelmäßigen Abständen durch eine Korrektur des Einkommensteuertarifs entgegen gewirkt werden.

Besonders betroffen von der kalten Progression sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit geringen und mittleren Einkommen, weil durch den konkreten Verlauf des Steuertarifs hier die Belastung durch die kalte Progression besonders hoch ist. Diese zusätzliche Belastung gerade bei nur moderaten Lohnsteigerungen und einer ähnlich hohen Inflationsrate läuft den Grundsätzen der gleichmäßigen und gerechten Besteuerung zuwider.

Der Landtag von Baden-Württemberg sollte sich daher dafür einsetzen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in regelmäßigen Abständen in dem Umfang entlastet werden, der dem Umfang der ungerechtfertigten Belastungen durch den Effekt der kalten Progression entspricht. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zu einem transparenteren, leistungsfreundlicheren und gerechteren Steuersystem.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Februar 2014 Nr. 3-S200.0/26 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
über den Bundesrat darauf hinzuwirken, dass*

1. eine Änderung des Einkommensteuertarifs beschlossen wird, die

- a) verhindert, dass Lohnerhöhungen, die lediglich die Inflation ausgleichen, zu einem höheren Durchschnittssteuersatz führen,*
- b) sicherstellt, dass der Staat nicht von Lohnerhöhungen profitiert, denen keine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zugrunde liegt und*
- c) zugleich deutlich macht, dass der Staat nicht auf progressionsbedingte Mehreinnahmen aus einer inflationären Entwicklung setzen darf, um aus der Verschuldung herauszuwachsen;*

Zu 1. a) bis c):

Die Bundesregierung hatte in der letzten Legislaturperiode des Bundestages das Gesetz zum Abbau der kalten Progression eingebracht.

Das Gesetz sah ursprünglich eine Absenkung des Einkommensteuertarifs in zwei Stufen vor. Zum einen sollte nach den Vorstellungen der Bundesregierung in zwei Schritten der Grundfreibetrag angehoben werden, zum anderen sollte der progressive Teil des Einkommensteuertarifs abgeflacht werden, indem die jeweiligen Grenzeinkommen in derselben Relation erhöht werden. Lediglich das Grenzeinkommen, ab dem die sog. Reichensteuer von 45 Prozent zur Anwendung kommt, sollte geringfügig gesenkt werden.

Die Ländermehrheit hat die vorgesehenen Tarifänderungen nicht mitgetragen. Im Rahmen des Vermittlungsausschusses verständigte man sich letztlich auf die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags. Eine weitergehende Abflachung des Einkommensteuertarifs erfolgte nicht.

Die Länder kritisierten mehrheitlich die erheblichen Steuerausfälle in Höhe von über sechs Milliarden Euro, die der ursprüngliche Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression verursacht hätte. Im Finanzausschuss des Bundesrates wurde zudem auf die weiterhin starke Belastung der öffentlichen Haushalte durch die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise hingewiesen. Die Umsetzung des Gesetzes hätte diese Situation auf allen staatlichen Ebenen weiter verschärft. Eine derartige Steuersenkung würde der unbedingten Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung widersprechen und könne auch im Hinblick auf die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse nicht verantwortet werden. Steuersenkungen von heute erhöhten die Schulden von morgen.

Auch Baden-Württemberg hat das Gesetz in seiner ursprünglichen Form aus den genannten Gründen abgelehnt. An dieser Haltung hat sich seither nichts geändert.

2. die Bundesregierung alle zwei Jahre jeweils zusammen mit dem Existenzminimumbericht einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs vorlegt.

Zu 2.:

In der Begründung des Gesetzes zum Abbau der kalten Progression vom 20. Februar 2013 ist bereits vorgesehen, dass eine regelmäßige Überprüfung der Wirkung der kalten Progression im Tarifverlauf ab der 18. Legislaturperiode im Zwei-Jahres-Rhythmus stattfinden soll. Der Bundestag hat dies aufgegriffen und die Bundesregierung in einer gesonderten EntschlieÙung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich aufgefordert, alle zwei Jahre einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Dem Vernehmen nach beabsichtigt das Bundesministerium der Finanzen, dieser Aufforderung nachzukommen.

Dr. Nils Schmid
Minister für Finanzen
und Wirtschaft